



Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Kunden

Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186,00 pro Arbeitnehmer sind lohnsteuerfrei.

Ein diese Grenze übersteigender Mehrbetrag ist lohnsteuerpflichtig. Die korrespondierende Beitragsfreiheit ist auch im ASVG gegeben. Geschenke an Kunden sind jedoch grundsätzlich ertragsteuer- und umsatzsteuerpflichtig.

(Weihnachts-)Geschenke für Mitarbeiter

Geschenke für Mitarbeiter sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186,00** jährlich **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**. Es muss sich dabei jedoch um Sachzuwendungen (Waren Gutscheine, Kugelschreiber, Handy, usw.) handeln. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig.

Büro-Weihnachtsfeier: Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise auch die Büro-Weihnachtsfeier, sind bis zu **€ 365,00** pro Arbeitnehmer und Jahr **lohnsteuer-**

und sozialversicherungsfrei. Der Betrag von € 365,00 für die Betriebsfeier kann zusätzlich zu den € 186,00 für die Geschenke jährlich steuerfrei belassen werden.

Hinsichtlich der **umsatzsteuerlichen Beurteilung:** Sachzuwendungen (ausgenommen Aufmerksamkeiten wie Getränke am Arbeitsplatz, Bücher, Blumen, CDs oder Karten für Theater-, Konzert- oder Sportveranstaltungen) sind umsatzsteuerpflichtig, sofern sie zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Wenn das Geschenk aus Gutscheinen besteht, stellt dies kein umsatzsteuerliches Problem dar, da bei deren Ankauf kein Vorsteuerabzug besteht und daher die Weitergabe an die Arbeitnehmer als Weihnachtsgeschenk nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

(Weihnachts-)Geschenke an Kunden

Die üblichen Weihnachtsgeschenke an Kunden ohne entsprechende Werbewirksamkeit (z. B. ohne Aufdruck

des Firmenlogos) werden **ertragsteuerlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen** angesehen. Spenden an begünstigte Institutionen – diese sind in der Spendenliste angeführt – sind jedoch ertragsteuerbefreit.

Bei der **Umsatzsteuer** sind folgende Fälle zu unterscheiden: Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen sind auch dann steuerbar, wenn der Unternehmer sie aus unternehmerischen Gründen z. B. zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege tätigt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Geschenke von geringem Wert (€ 40,00 ohne USt/Jahr) und die Abgabe von Warenmustern für Zwecke des Unternehmens. Aufwendungen bzw. Ausgaben für geringwertige Werbeträger (z. B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender, usw.) können hierbei vernachlässigt werden und sind auch nicht in die 40-Euro-Grenze miteinzubeziehen.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Da Weihnachten für viele nicht nur das schönste sondern auch das kostspieligste Fest des Jahres ist, haben wir unseren diesmaligen Leitartikel dem Thema steuerfreie Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter und Kunden gewidmet. Für Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, Geschenke in Form von Sachzuwendungen – auch Gutscheine – lohn- und sozialversicherungsfrei bis zu einem Betrag von € 186,00 zu beziehen.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr 2007!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Kunden

Seite 2:

- Was versteht man unter „Liebhaberei“?
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht: Voraussichtliche Lohnpfindungswerte für 2007

Seite 3:

- Wegfall der Wertpapierdeckung von Abfertigungsrückstellungen
- Faxrechnungen bleiben bis Ende 2007 zulässig
- Unser Tipp: Basispauschalierung oder Verteilung der Gewinne bei künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit
- Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2007
- Impressum

Seite 4:

- Zahlungen für Wohnraumschaffung und -sanierung als Sonderausgaben
- 10 Gebote für ein gesundes Unternehmen
- Steuertermine Dezember '06, VPI

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Voraussichtliche Lohnpfändungswerte für 2007

Seit kurzem sind die voraussichtlichen Lohnpfändungswerte für das Kalenderjahr 2007 bekannt. Diese sind aus der nachstehenden Tabelle – den derzeitigen Werten gegenübergestellt – zu ersehen:

	2006 in €	2007 in €
Allgemeiner Grundbetrag (bei Anspruch auf Sonderzahlungen)		
monatl.	690,00	701,00
wöchentl.	161,00	163,00
tägl.	23,00	23,00
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag (falls kein Anspruch auf Sonderzahlungen)		
monatl.	805,00	817,00
wöchentl.	187,00	190,00
tägl.	26,00	27,00
Unterhaltsgrundbetrag		
monatl.	138,00	140,00
wöchentl.	32,00	32,00
tägl.	4,00	4,00
Höchstberechnungsgrundlage		
monatl.	2.760,00	2.800,00
wöchentl.	640,00	650,00
tägl.	92,00	93,00
Geldexistenzminimum im „Normalfall“		
monatl.	345,00	350,50
wöchentl.	80,50	81,50
tägl.	11,50	11,50
Geldexistenzminimum bei Unterhaltsexekutionen		
monatl.	258,75	262,88
wöchentl.	60,38	61,13
tägl.	8,63	8,63



Was versteht man unter „Liebhabelei“?

Die so genannte „Liebhabelei“ liegt vor, wenn aus einer Tätigkeit mittel- bis langfristig Verluste zu erwarten sind. Steuerlich liegt in diesem Fall eine unbeachtliche Einkunftsquelle vor, somit ist auch ein Verlustausgleich (Saldierung negativer Einkünfte mit positiven Einkünften innerhalb eines Veranlagungszeitraumes) ausgeschlossen. Zufallsgewinne sind aber auch nicht zu versteuern.

Ob nun mit der Betätigung eine Einkunftsquelle vorliegt, wird aufgrund der Liebhaberverordnung festgestellt. Dabei wird die Tätigkeit wie folgt kategorisiert: in „normale“ und „verdächtige“ Tätigkeiten, „kleine“ und „große“ Vermietung.

„Normale“ Tätigkeiten

Dazu zählen gewerbliche und andere „unverdächtige“ Betätigungen, die typischerweise Einkunftsquellen sind (z. B. Warenhandelsbetrieb, Bäckerei, Hotel).

Weitere Prüfungsschritte: Die Verluste der ersten drei Jahre ab der tatsächlichen Eröffnung eines solchen Betriebes bzw. fünf Jahre ab der ersten Ausgabe sind auf jeden Fall anzuerkennen (so genannter Anlaufzeitraum). Werden weiterhin Verluste geschrieben, wird anhand bestimmter Kriterien das Vorliegen einer Einkunfts-

quelle geprüft. Dabei sind etwa das Ausmaß und die Entwicklung der Verluste (Steigen oder Fallen; Verhältnis zwischen Umsatz und Verlust) zu betrachten.

„Verdächtige“ Tätigkeiten

Dazu zählen Betätigungen, bei denen Luxuswirtschaftsgüter oder andere in einem besonderen Maß auch für die Nutzung im Rahmen der Lebensführung geeignete Wirtschaftsgüter bewirtschaftet werden (z. B. Pferdezucht, Rennpferdhaltung, „Freizeitlandwirtschaft“, Handel oder entgeltliche Ausstellung von Kunstwerken oder Antiquitäten in kleinerem Umfang, Vermieten von Yachten oder Privatflugzeugen). Ferner zählen zu den verdächtigen Tätigkeiten solche, die sonst typischerweise einer privaten Neigung entsprechen (z. B. Reiseschriftsteller, Sportamateure).

Weitere Prüfungsschritte: Bei diesen Tätigkeiten wird das Vorliegen von Liebhabelei bei Auftreten von Verlusten grundsätzlich angenommen. Diese Annahme kann mittels Ertragsprognoserechnung entkräftet werden, dass trotz Auftretens zeitweiliger Verluste innerhalb eines absehbaren Zeitraums tatsächlich ein Gesamtgewinn oder -überschuss zu erwarten ist.

„Kleine“ Vermietung

Darunter versteht man die

Vermietung einzelner Eigentumswohnungen oder Eigenheime.

Weitere Prüfungsschritte: Bei Auftreten von Verlusten ist eine Langzeitprognose zu erstellen. Mittels Ertragsprognoserechnung ist pro Wohnung bzw. Heim für einen Zeitraum von 20 Jahren – gerechnet ab dem Beginn der Vermietung – darzulegen, dass ein Gesamtüberschuss erzielt wird. Fallen vor der Vermietung Aufwendungen an, so verlängert sich dieser Zeitraum auf bis zu 23 Jahre. Kann eine positive Rechnung nicht vorgelegt werden, liegt Liebhabelei ab dem ersten Tag der Vermietung vor. Während der Phase der Ungewissheit, ob nun Liebhabelei vorliegt oder nicht, wird ein vorläufiger Bescheid erlassen.

„Große“ Vermietung

Diese liegt bei Vermietung eines Zinshauses vor.

Weitere Prüfungsschritte: Auch in diesem Fall ist bei Anfall von Verlusten eine Ertragsprognoserechnung pro Zinshaus zu erstellen. Der Zeitraum erstreckt sich jedoch auf 25 Jahre, gerechnet ab dem Beginn der Vermietung. Ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Errichtung, Sanierung) kann er bis zu 28 Jahre betragen. Für bereits vor dem Stichtag 14.11.1997 laufende Vermietungen wird ein Zeitraum von 35 Jahren akzeptiert.

Wegfall der Wertpapierdeckung von Abfertigungsrückstellungen

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 6.10.2006 wurde die Verpflichtung, Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen mittels Wertpapieren zu decken, als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung bewirkt, dass für alle Wirtschaftsjahre, deren Bilanzstichtag nach dem Tag der Aufhebung liegen, keine Wertpapierdeckung für die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung erforderlich ist. Keine Wertpapierdeckung

ist demnach erforderlich

- für das Regelwirtschaftsjahr 2006 und
- für solche abweichenden Wirtschaftsjahre 2005/2006, deren Bilanzstichtag nach dem Tag der Aufhebung liegt.

Eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung ist geplant.

Ab 2007 besteht für Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Möglichkeit, einen Freibetrag für investierte Gewinne in Höhe von maximal 10 %

des Gewinnes (ohne Veräußerungs- und Übergangsgewinne) in Anspruch zu nehmen.

Weitere Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Jahr Investitionen in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter erfolgen oder Wertpapiere, die zur Deckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignete Wertpapiere sind, angeschafft werden. Die Investition in diese Wertpapiere bleibt möglich (trotz der Gesetzesaufhebung durch den Verfassungsgerichtshof).



Faxrechnungen bleiben bis Ende 2007 zulässig

Vorsteuerabzugsberechtigte Rechnungen können mittels Fernkopierer (Telefax) bis zum Ende des Jahres 2007 übermittelt werden.

Ursprünglich sollten herkömmliche Faxrechnungen nur noch bis Ende 2005 zum Vorsteuerabzug berechtigen.

“Infolge der bei zahlreichen

Unternehmern bestehenden Umstellungsschwierigkeiten” wurde diese Frist vom Bundesministerium für Finanzen nun abermals von zuvor 2006 auf 2007 verlängert.

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Photodisc, Comstock; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 13.11.2006

Unser Tipp:

Basispauschalierung oder Verteilung der Gewinne bei künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit

Künstler und Schriftsteller steht die Branchenpauschalierung zu. Betriebsausgaben können bei Künstlern mit 12 % des Umsatzes und bei Schriftstellern mit 6 % des Umsatzes angesetzt werden. Oft ist die Pauschalierung wesentlich günstiger als der Einzelnachweis der Betriebsausgaben. Eine Vergleichsrechnung sollte jedenfalls angestellt werden.

Wenn ein starker Gewinnanstieg in einem Jahr erfolgt, kann es vorteilhafter sein, den Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu berechnen.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, über Antrag die im betreffenden Jahr erzielten positiven Einkünfte aus selbstständiger künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeit gleichmäßig auf das Veranlagungsjahr und die beiden vorangegangenen Jahre zu verteilen.

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2007

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung vorliegt, steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten so genannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Diese Werte gelten für das gesamte Kalenderjahr 2007.

Altersgruppe:

bis 3 Jahre	Euro 167,00
bis 6 Jahre	Euro 213,00
bis 10 Jahre	Euro 275,00
bis 15 Jahre	Euro 315,00
bis 19 Jahre	Euro 370,00
bis 28 Jahre	Euro 465,00

Dezember 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

10 Gebote für ein gesundes Unternehmen

1. Gebot: Sei kreativ!

Nur die Unternehmen, denen es gelingt, die Kreativität ihrer Mitarbeiter zu nutzen, werden Erfolg haben.

2. Gebot: Biete echten Nutzen!

Definieren Sie den Nutzen Ihrer Produkte und Dienstleistungen für Ihre Kunden und führen Sie eine Wertediskussion in Ihrem Unternehmen.

3. Gebot: Sei „anders“ als andere!

Heben Sie sich durch mutige Andersartigkeit vom Markt ab. Finden Sie heraus, wie es alle machen – und machen Sie es dann anders.

4. Gebot: Investiere!

Noch nie ist Großes durch Sparen entstanden oder geschaffen worden. Mutige Menschen mit Ideen und Visionen investieren in diese.

5. Gebot: Sei konsequent!

Unternehmerischer Erfolg wie auch erfolgreiche Lebensführung und Führung von Menschen sind immer eine Frage der Konsequenz. Erfolgreiche Unternehmen schaffen es, Ideen und Projekte auch wirklich umzusetzen.

6. Gebot: Sei einfach!

Gute Unternehmen folgen der Maxime: So einfach wie möglich und so komplex wie nötig.

7. Gebot: Verbessere ständig!

Wecken Sie das Potenzial für permanente Verbesserungen. Definieren Sie die zentralen Ziele eines ganzheitlichen Qualitätsmanagements und lernen Sie, diese zu realisieren.

8. Gebot: Stärke die Stärken!

Konzentration auf die Stärken des Unternehmens und seiner Mitarbeiter führt zu höherer Motivation und Produktivität. Arbeiten Sie mit methodischen Ansätzen die Stärken Ihres Unternehmens heraus.

9. Gebot: Führe mit Werten!

Begreifen Sie das Wechselspiel zwischen Führungsstil und Managementsystem als Basis einer erfolgreichen ethischen Unternehmensführung.

10. Gebot: Lebe in Balance!

Sehen Sie die Lebensbalance als zentrale Aufgabe der Lebensführung und Voraussetzung für Führungskompetenz.

Zahlungen für Wohnraumschaffung und -sanierung als Sonderausgaben

Stehen Aufwendungen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Schaffung oder Sanierung von Wohnraum, sind sie abzugsfähig. Dabei sind jedoch eine Deckelung und eine Einschleifregelung bei der Geltendmachung der Ausgaben zu beachten.

Als Sonderausgaben können Kosten geltend gemacht werden, wenn sie unter eine der folgenden Aufzählungen fallen:

- **8-jährig gebundene Beträge**, die ein Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an gemeinnützige Bauvereinigungen, Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnungseigentum ist, oder an Gebietskörperschaften zahlt.

– Beträge zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims. Begünstigt werden sowohl die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen mit dem Erwerb des Grundstücks entstehen, als auch die eigentlichen Errichtungskosten. Der Erwerb von bereits bestehendem Wohnraum fällt nicht unter diese Begünstigung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für die Rückzahlung von Darlehen, die der Erwerber vom Errichter übernimmt.

– Ausgaben für die Sanierung von bereits vorhandenem Wohnraum. Unter diesen Titel fallen sowohl die Instandsetzung als auch die Herstellung. Zum Instandsetzungsaufwand ge-

hört jener Aufwand, der die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder den Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöht. Wohnraumsanierungsaufwand ist nur dann als Sonderausgabe zu berücksichtigen, wenn ein Verbesserungsbedarf (z. B. bestehende Heizungsanlage ist nicht mehr funktionsfähig) vorliegt. Instandhaltungsaufwendungen (z. B. Ausmalen und Tapezieren der Räume, Austausch nicht wesentlicher Gebäudeteile) fallen nicht unter den Titel der Wohnraumsanierung. Der Aufwand für die Wohnraumsanierung ist nur dann Sonderausgabe, wenn die Sanierung von befugten Unternehmen durchgeführt wird.

- **Rückzahlung von Darlehen**, welche für die Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung aufgenommen wurden. Auch die Zinsen für derartige Darlehen sind Sonderausgaben.

Deckelung der Sonderausgaben und Einschleifregelung

Es steht **pro Steuerpflichtigem ein Höchstbetrag von € 2.920,00** zu, dieser wird **erhöht um weitere € 2.920,00**, wenn dem Steuerpflichtigen der **Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag** zusteht. Eine Erhöhung tritt bei mindestens 3 Kindern um weitere **€ 1.460,00 ein**. Sonderausgaben vermindern nur bis zu diesen **Höchstbeträgen zu einem Viertel** die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Ausgaben über diese Höchstbeträge sind überhaupt nicht absetzbar. Zusätzlich zu dieser Höchstbetragsbegrenzung gibt es eine Einschleifregelung, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abhängt. Beträgt der Betrag **mehr als € 36.400,00**, so **vermindern** sich das Sonderausgabenviertel und der Pauschbetrag (max. € 60,00) **gleichmäßig** in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der **Einkünfte von € 50.900,00 kein absetzbarer Betrag** mehr ergibt.

Steuertermine (Dezember)

Fälligkeitstermin 15. Dezember

USt, NoVA, WerbeAbg., für Oktober
 KEST für Forderungswertpapiere
 L, DB, DZ, GKK, KommSt für November

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Oktober '06	1,1	101,5	112,3
September '06	1,4	101,7	112,5
August '06	1,8	101,9	112,7